

# Allgemeine Anweisung „Einsatz“

Stand: Donnerstag, 3. November 2011



**Deutsche Lebens-  
Rettungs-Gesellschaft  
Bezirk Rhein-Sieg e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
  - 1.1. Zweck Geltungsbereich, Rechtscharakter
  - 1.2. Sonstige Dienstanweisungen
  - 1.3. Sonstigen Regelungen
2. Allgemeine Definitionen
  - 2.1. Einheitlichkeit des Handelns
  - 2.2. Einsatzbereich
  - 2.3. Einsatzkräfte, Voraussetzung zur Teilnahme an Einsätzen und Übungen
  - 2.4. Organisation der Führung
    - 2.4.1. Technische Leitung
    - 2.4.2. Führung im Einsatz
    - 2.4.3. Leitende Führungskräfte
      - 2.4.3.1. Einsatzleitung
      - 2.4.3.2. Abschnittsleitung
      - 2.4.3.3. Gruppenführung
      - 2.4.3.4. Truppführung
  - 2.5. Verhalten im Einsatzdienst
3. Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen
4. Verschwiegenheit
5. Allgemeine Dienstvorschriften
6. Inkrafttreten

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Zweck, Geltungsbereich und Rechtscharakter

Die allgemeine Dienstanweisung „Einsatz“ soll Grundlage aller Tätigkeiten im Ressort Einsatz bezogen auf die Aufgabenstellung der Wasserrettung des DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V. (im Folgenden „Bezirk“) sein. Sie hat zum Ziel, eine einheitliche, zweckmäßige und nachvollziehbare Organisation bei Einsätzen, Absicherungen und Übungen der DLRG im Rhein-Sieg Kreis zu schaffen.

Sie gilt für alle Tätigkeiten von Einsatzkräften im Auftrag oder Namen des Bezirks und ist für alle Bezirks-Einsatzkräfte verbindlich.

Sie wird den Bezirks-Einsatzkräften zur Verfügung gestellt und kann im Internet unter [www.bez-rhein-sieg.dlrg.de](http://www.bez-rhein-sieg.dlrg.de) eingesehen werden.

## 1.2 Sonstige Dienstanweisungen

Für einzelne Aufgabenbereiche können besondere Dienstanweisungen erlassen werden. Sie sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und dürfen diesem Dokument nicht widersprechen.

## 1.3 Sonstige Regelungen

Gesetze, gesetzliche Regelungen, Regelwerke der Gesetzlichen Unfallkassen (GUV) etc. sind vorrangig zu beachten und werden von dieser Dienstvereinbarung nicht berührt.

## 2. Allgemeine Definitionen

### 2.1 Einheitlichkeit des Handelns

Der Bezirk bildet eine Einheit. Die Einsatzkräfte haben bei ihrer Tätigkeit die Erfordernisse und Ziele des gesamten Bezirkes zu berücksichtigen. Nach außen ist sowohl im Schriftlichen als auch Mündlich der einheitliche Standpunkt des Bezirkes zu vertreten.

### 2.2 Einsatzbereich DLRG

Der Bezirk unterstützt anerkannte Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, sowohl örtlich als auch überörtlich mit taktischen Einheiten. Des Weiteren kann der Bezirk auf Anfrage freiwillige Hilfeleistungen erbringen, wie zum Beispiel Absicherungen von Sportveranstaltungen im oder am Wasser. Ein Bezug zur Wasserrettung sollte jedoch hergestellt werden können. Die taktischen Einheiten bestehen aus Einsatzkräften, -material und -fahrzeugen gemäß geltenden Richtlinien wie beispielsweise GUV-Richtlinien und in der DLRG geltende Richtlinien.

### 2.3 Einsatzkräfte

Voraussetzungen zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Veranstaltungen des Bezirkes:

Für den Dienst im Bezirk dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Angehörige der DLRG eingesetzt werden. Folgende grundsätzlichen Anforderungen sind zur Teilnahme zu erfüllen.

- Zustimmung, schriftlich oder per E-Mail, des Leiter Einsatz der entsendenden Gliederung
- Zustimmung des Leiter Einsatz des DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V., Nachweis erfolgt durch Aufnahme in die SMS Alarmierungsliste oder Aushändigung eines digitalen Meldeempfängers
- Ausgefüllte und unterschriebene Selbsterklärung zum Gesundheitszustand nicht älter als zwei Jahre
- Fachliche Eignung, Fachausbildung WRD oder höherwertige DLRG Ausbildung. Nachweis muss über ATN - Urkunden erbracht werden. (Strömungsretter, Sanitäter, Bootsführer etc.)
- Besondere Anforderungen an Taucher ergeben sich aus der GUV-R 2101.

- Regelmäßige Teilnahme an Übungen, Absicherungen und Einsätzen

Ihnen obliegen die sachgemäße Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und der schonende Umgang mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Material. Sie sind im Rahmen der ihnen gegebenen Weisungen verantwortlich. Bei Meldungen ist der Dienstweg ist einzuhalten, dieser führt über den unmittelbaren Vorgesetzten.

Stellt eine Gliederung dem Bezirk eine feste Einheit (Trupp oder Gruppe) für einen Einsatz zur Verfügung, so trägt die von der Gliederung bestimmte Führungskraft die Verantwortung für Einhaltung der in dieser Anweisung enthaltenen Regeln.

## 2.4 Organisation der Führung

Die technische Leitung legt die Aufgabenbereiche der Führungskräfte fest und gibt die Art und Anzahl der Führungsebenen vor. Der Bezirk lehnt sich hier an die bestehende Feuerwehr Dienstvorschrift 100 an.

### 2.4.1 Technische Leitung

Der von der Bezirksversammlung gewählte Leiter Einsatz und sein Stellvertreter sind dem Grundsatz nach als technische Leiter verantwortlich für die Organisation des Einsatzbereichs des Bezirkes. Ihnen obliegt die Wartung des bezirkseigenen Materials, die Organisation von Einsätzen und Übungen, die Aufnahme und Einteilung einzelner Einsatzkräfte in die taktischen Einheiten des Bezirkes und der Organisation des Führungssystems. Zur Übernahme von Aufgaben in Teilbereichen (bspw. Boot, KFZ, Tauchen) kann die technische Leitung dem Bezirksvorstand Beauftragte vorschlagen.

### 2.4.2 Führung im Einsatz

„Führung ist abhängig von der Persönlichkeit, dem Können und der geistigen Kraft des Führenden. Der Erfolg der Einsatzkräfte wird daher maßgeblich von der persönlichen Führungsqualifikation der Führungskraft bestimmt, insbesondere von ihrer Entscheidungskraft.“  
(FwDV 100 2.2)

### 2.4.3 Leitende Führungskräfte

Die taktischen Einheiten des Bezirkes werden im Auftrag der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Rhein-Sieg e.V. grundsätzlich von Einsatzkräften geführt die hierzu die entsprechende Führungsausbildung und charakterliche Eignung haben. Des Weiteren müssen Sie ihre Bereitschaft zur Führung der Bezirkseinheiten gegenüber der technischen Leitung erklärt haben und von dieser mit der Führung grundsätzlich beauftragt worden sein. Dies ist schriftlich festzuhalten und den Einsatzkräften in geeigneter Weise mitzuteilen. Führungskräfte leiten die ihnen zugewiesenen Einheiten eigenverantwortlich nach bestehenden Grundsätzen. Sie haben ihre Einsatzkräfte zweckmäßig einzusetzen und sind den zugewiesenen Einheiten gegenüber weisungsbefugt.

#### 2.4.3.1 Einsatzleitung

Im Bereich der örtlichen Gefahrenabwehr ist der von der Gemeinde bestellte Einsatzleiter (bspw. Feuerwehr) verantwortlich für die am Einsatzort zu treffenden Maßnahmen. Der Bezirk kann auf Anfrage hier eine Abschnittsleitung „Wasserrettung“ übernehmen. Bei Eigenveranstaltungen des Bezirkes legt die technische Leitung den DLRG-Einsatzleiter fest. Dieser muss eine Führungsausbildung zum Zugführer der DLRG haben.

#### 2.4.3.2 Abschnittsleitung

Werden Abschnitte gebildet müssen die entsprechenden Abschnittsleiter außer der Beauftragung des Bezirkes auch über die notwendige Qualifikation verfügen. Im Bereich der örtlichen Gefahrenabwehr ist der Abschnittsleiter „Wasserrettung“ durch einen Zugführer zu besetzen. Unterabschnitte „Tauchen“ oder „Boot“ können durch Taucheinsatzführer oder Bootsführer geleitet werden.

#### 2.4.3.3 Gruppenführung

Zur Führung von Wasserrettungsgruppen ist mindestens eine Ausbildung zum Gruppenführer und die Beauftragung als Gruppenführer durch den Bezirk notwendig.

#### 2.4.3.4 Truppführung

Zur Führung von DLRG Trupps ist eine Führungsausbildung mindestens zum Truppführer, Taucheinsatzführer oder Wachführer und die Beauftragung als Truppführer durch den Bezirk notwendig.

### 2.5 Verhalten im Einsatz, bei Übungen und Veranstaltungen

Im Einsatzdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Einsatzkräfte ermöglichen. Im Einzelfall darf bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen abgewichen werden.

#### Maßnahmen:

- Einsatzkräfte haben angemessene persönliche Schutzausrüstung gemäß Bekleidungsfiabel der DLRG und/oder aktueller Gefährdungsanalyse des Einsatzleiters zu tragen. Für die Ausstattung der Helfer mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung sind die Ortsgruppen verantwortlich. Sie werden hierbei finanziell durch den Bezirk unterstützt.
- Die Anforderungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen den körperlichen und fachlichen Fähigkeiten der Einsatzkräfte angemessen sein.
- Anordnungen und Maßnahmen müssen einsatztaktischen Belangen entsprechen, unter Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften
- Anwärter und nicht Volljährige dürfen nur gemeinsam mit einer erfahrenen Einsatzkraft eingesetzt werden. Der Ausbildungsstand und die Leistungsfähigkeit sind hierbei im Besonderen zu berücksichtigen

- Besteht die Gefahr, dass eine Einsatzkraft ertrinken könnte, so ist von ihr ein Auftriebsmittel zu tragen. Ist dies nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen.

### 3. Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen

Die Unterrichtung von Bürgern über Internet, Presse, Funk und Fernsehen über Aktivitäten oder Einsätze des Einsatzbereiches obliegt der technischen Leitung Einsatz, dem gewählten Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Bezirkes oder einem von diesen ernannten Pressesprecher. Etwaige Berichte und Veröffentlichungen von Bildern, Ton- und Filmaufnahmen sind zunächst mit diesen abzustimmen bei Einsätzen mit anderen BOS mit diesen auch.

### 4. Verschwiegenheit

Jede Einsatzkraft im Auftrag des Bezirkes hat über die aus der Bezirkstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### 5. Allgemeine Dienstvorschriften

Jede Einsatzkraft ist für ihren Aufgabenbereich verantwortlich und hat bei der Erledigung die Interessen des Auftrages und des Bezirkes zu wahren.

Jede Einsatzkraft hat ihre volle Arbeitskraft einzusetzen und sich kameradschaftlich zu verhalten.

Die Grundsätze von Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Disziplin und Kameradschaftlichkeit sind zu beachten. Der Dienst im Bezirk ist unparteiisch und gerecht auszuführen.

### 6. Inkrafttreten

Die allgemeine Anweisung „Einsatz“ tritt mit Beschluss der Leiter Einsatz der Ortsgruppen des Bezirkes Rhein-Sieg e.V. vom 18.10.2011 in Kraft

Sankt Augustin den 18.10.2011

Roland Schreckenber  
Leiter Einsatz  
DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V

Daniel Heuser  
stellv. Leiter Einsatz  
DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V.